

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2006/2/28 B1281/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2006

## Index

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

## Norm

B-VG Art9a Abs3

VfGG §88

VfGG §17a

ZivildienstG §1 Abs1, §28 Abs1, §72

## Leitsatz

Verfassungswidrige Interpretation des Begriffes "angemessen" im Zivildienstgesetz bei Feststellung des Zivildienern zustehenden Verpflegsentgelts unter Hinweis auf die Vorjudikatur; Kostenzuspruch, jedoch kein Zuspruch der Eingabengebühr

## Rechtssatz

Verletzung des Beschwerdeführers in seinem gemäß Art9a B-VG iVm §1 Abs1 ZivildienstG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht durch verfassungswidrige Interpretation des Begriffes "angemessen" in §28 Abs1 ZivildienstG bei Feststellung des Zivildienern zustehenden Verpflegsentgelts unter Hinweis auf E v 15.10.05, B360/05 ua.

Es kann im vorliegenden Beschwerdefall dahingestellt bleiben, ob die Bundesministerin für Inneres dem vom Beschwerdeführer (der Höhe nach) konkret formulierten Berufungsbegehren stattgeben hätte müssen. Jedenfalls unterschreitet die Höhe des dem Beschwerdeführer während der Zeit der Leistung seines ordentlichen Zivildienstes täglich zur Verfügung stehenden Betrages von (ungefähr) € 6 die vergleichsweise heranzuziehenden Beträge (vgl E v 15.10.05, B360/05 ua) deutlich.

Der Ersatz der Eingabengebühr in Höhe von € 180,- war wegen der bestehenden sachlichen Abgabefreiheit des Verfahrens (§72 ZivildienstG) nicht zuzusprechen (vgl auch VfSlg 15898/2000, 16072/2001, E v 16.10.04, B690/04).

## Entscheidungstexte

- B 1281/05  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.2006 B 1281/05

## Schlagworte

Zivildienst, VfGH / Kosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:B1281.2005

## Dokumentnummer

JFR\_09939772\_05B01281\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)